

Satzung der Alzheimer Gesellschaft Bergheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Alzheimer Gesellschaft Bergheim e.V.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Namenszusatz „eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V
- (3) Er führt den Namenszusatz „Selbsthilfe Demenz“
- (4) Er hat seinen Sitz in Bergheim

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein entwickelt und fördert Hilfe für alle von der Alzheimer Krankheit oder anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung von der Würde des behinderten Lebens.
- (2) Der Verein will insbesondere
 - Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Alzheimer Krankheit oder andere fortschreitende Demenzerkrankungen fördern,
 - Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen und bereits vorhandene unterstützen, z.B. Gruppen für Demenzerkrankte im Frühstadium schaffen,
 - Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und die Hilfe zur Selbsthilfe bei Angehörigen fördern,
 - für die Kranken und die Betreuenden durch Aufklärung emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen,
 - neue Betreuungsformen anregen, unterstützen und erproben,
 - zur Verbreitung sich bewährender Betreuungsformen beitragen,
 - örtliche/regionale Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten,
 - finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen,
 - im Landes- und Bundesverband der Deutschen Alzheimer-Gesellschaft mitarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Gehälter und Aufwändungsersatz fallen nicht hierunter)
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr des Vereins

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2014.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes

b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gültig.

c) durch Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Vor der Streichung ist das Mitglied anzuhören. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d) durch Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß ist nur aus wichtigen Gründen statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins grob verstossen hat. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschuß kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig

e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluß.

§ 7 Finanzierung und Beiträge

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch:

(1) Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Der Beitrag ist bis zum 30.3. des laufenden Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

(2) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)

(3) öffentliche Zuschüsse

(4) Erträge des Vereinsvermögens

(5) sonstige Zuwendungen

-3-

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- c) Beschlußfassung über den Vereinshaushalt
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Wahl von Delegierten

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden/de oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden/de mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen und von ihm/ihr geleitet.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes, der einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 21 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Mitglieder, die anwesend sind, erhalten je eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragungen an andere Mitglieder zu einer bestimmten Mitgliederversammlung sind möglich, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei übertragene Stimmen haben.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) und weiteren Beisitzern

die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind je für sich allein,

andere Mitglieder des Vorstandes nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1000,-- Euro oder für sonstige wichtige Rechtsgeschäfte ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in verantwortlich.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Ausscheiden aus dem Verein, oder sonstigen Gründen aus wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit vornehmen.

-4-

§ 10 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums und des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluß ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Alzheimer-Gesellschaften NRW e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bergheim, den 26.08.2014